



CORONA-VERORDNUNG SPORT KOMPAKT

Stand 04. März 2022

Die Regelungen für den Sport in der Übersicht

(Nach der 31. CoBeLVO – Stand 04.03.22)

Mit der 31. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) sind zum 04.03.2022 neue Regelungen mit weitreichenden Lockerungen in Kraft getreten. Bei sportlicher Betätigung im Innen- und Außenbereich von Sportanlagen gilt ab dem 4. März 2022 einheitlich die 3G-Regelung. Die Vorschriften für den Sport sind grundsätzlich in § 11 der 31.CoBeLVO geregelt. Die jetzige Verordnung wird mit Ablauf des 19. März außer Kraft treten.

Personen- gruppe	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3G: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene und getestete Personen. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.	3G: Die Sportausübung ist zulässig für geimpfte, genesene und getestete Personen (Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus).
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!	Die Sportausübung ist für eine unbegrenzte Zahl von Personen möglich. Ein Test ist nicht notwendig!
Ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen, Trainer*innen / Freiwilligen-dienstleistende	3G: Für ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 3G-Regel, heißt, sie müssen geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sein. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.	3G: Für ehren- und hauptamtlich tätige Übungsleiter*innen gilt die 3G-Regel, heißt, sie müssen geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sein. Ein Selbsttest unter Aufsicht einer/eines Vereinsbeauftragten reicht aus.
Berufs- und Profisportler*innen sowie Athleten*innen mit offiziellem Kaderstatus	Für den Profi- und Spitzensport gelten die allgemeinen Regelungen für den Sport.	Für den Profi- und Spitzensport gelten die allgemeinen Regelungen für den Sport.

CORONA-VERORDNUNG **SPORT KOMPAKT**

Veranstaltungen	Regelungen Innenbereich	Regelungen Außenbereich
Sportveranstaltungen mit Zuschauern	<p>3G: Geimpfte, Genesene und Getestete sind bei Veranstaltungen bis max. 2.000 Personen zugelassen. Minderjährige sind – sofern nicht geimpft oder genesen – von der Testpflicht befreit. Es gilt Maskenpflicht sofern die Veranstaltung mehr als 250 Gäste zählt und es nicht überwiegend feste Plätze gibt. Am Platz und beim Verzehr von Speisen und Getränken entfällt die Maskenpflicht.</p> <p>Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Personen bis max. 60 Prozent der Platzkapazität (Höchstgrenze 6.000) dürfen nur Geimpfte, Genesene und diesen gleichgestellte Personen teilnehmen. Minderjährige unterliegen der Testpflicht, falls sie nicht einer der oben genannten Gruppe angehören.</p>	<p>< 2.000 Personen: 3G Geimpfte, Genesene und Getestete sind bei Veranstaltungen zugelassen. Minderjährige sind – sofern nicht geimpft oder genesen – von der Testpflicht befreit.</p> <p>> 2.000 Personen: 2G Geimpfte und Genesene sowie diesen gleichgestellte Personen sind zugelassen. Außerdem können Minderjährige mit Testnachweis teilnehmen.</p> <p>Die Teilnehmerzahl ist auf 75 Prozent der Kapazität beschränkt (Höchstgrenze 25.000).</p>

(*) Welche Testnachweise sind möglich?

- Testung vor Ort unter Aufsicht (beobachteter Selbsttest): Dieser gilt für Minderjährige als auch volljährige Personen. Es darf hier keine Bescheinigung ausgestellt werden und der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde
- Wenn Turniere stattfinden, können und sollten die Testungen nach Möglichkeit durch die Vereine vor Abreise und nicht erst vor Ort beim Veranstalter des Turniers erfolgen.
- Testung durch geschultes Personal im Rahmen der betrieblichen Testung (max. 24h alt).
- Testung durch Leistungserbringer nach §6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Teststellen, Arztpraxen, Apotheken etc.; max. 24h alt).
- PCR-Test (max. 48h alt).